



Vaduz, 19. August 2021

Regierung des Fürstentums
Liechtenstein
Justizministerin
Dr. Graziella Marok-Wachter
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Zivilrechts-Mediationsgesetzes (ZMG), der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Sehr geehrte Frau Justizministerin Dr. Graziella Marok-Wachter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in der obgenannten Vernehmlassung und erstattet zum gegenständlichen Vernehmlassungsbericht gerne die nachstehende Äusserung:

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer begrüsst grundsätzlich die im Vernehmlassungsbericht vorgesehenen Gesetzesänderungen. Die im Vernehmlassungsbericht ausgeführten Begründungen sind plausibel und werden von der Rechtsanwaltskammer geteilt.

Den vorgesehenen Änderungen des ZMG und der ZPO wird uneingeschränkt beigepllichtet.

Zu den im ABGB vorgesehenen Änderungen erlaubt sich die Rechtsanwaltskammer die folgenden Anmerkungen:

1. Zu § 1009a ABGB:
 - 1.1. Die Anpassungen / Ergänzungen des § 1009a ABGB werden begrüsst. Es ist auch aus Sicht der Rechtsanwaltskammer wichtig klarzustellen, dass der von dieser Bestimmung umfasste Personenkreis sich nicht auf Banken, Wertpapierfirmen oder

Vermögensverwaltungsgesellschaften beschränken soll, sondern zumindest auf alle von der FMA bewilligten Finanzintermediäre auszuweiten ist. Im Vernehmlassungsbericht wird zu diesem erweiterten Personenkreis allerdings lediglich auf Treuhandgesellschaften verwiesen (Seite 12 Abs. 1). Von der FMA bewilligte Finanzintermediäre sind aber nicht nur in Gesellschaften Tätige, sondern auch Einzelpersonen wie z.B. Treuhänder, Art. 180a-Berechtigte, Vermögensverwalter etc. Die Rechtsanwaltskammer regt zur Klarstellung, was mit diesem erweiterten Personenkreis gemeint ist, daher an, in den Vernehmlassungsbericht sowie den Bericht und Antrag einen beispielhaften Katalog der von der FMA bewilligten Finanzintermediäre aufzunehmen und damit auch im Hinblick auf künftige Judikatur unmissverständlich klarzustellen, wer von diesem erweiterten Adressatenkreis erfasst sein soll (gerade im Hinblick auf die unten noch darzustellende Judikatur des OGH in LES 2017, 101 zu § 1489a ABGB, mit welcher der OGH die Anwendung dieser Bestimmung selbst beim ausdrücklichen Wortlaut "eines von der FMA bewilligten Finanzintermediärs" und entgegen den Gesetzesmaterialien und den Intentionen des Gesetzgebers zu LGBl. 2007 Nr. 272 etwa Treuhändern abgesprochen hat).

- 1.2. Auf ein redaktionelles Versehen in Abs. 4 des § 1009a ABGB sei hingewiesen: Entgegen der durch diese Novelle beabsichtigten Erweiterung des persönlichen Geltungsbereiches des § 1009a ABGB ("von der FMA bewilligte Finanzintermediäre") ist in dem aus dem bisherigen Wortlaut übernommenen Absatz 4 weiterhin nur von "der Pflicht der Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft" die Rede. Es sollte auch hier der Personenkreis parallel zu Absatz 1 erweitert werden.
- 1.3. Ganz generell gibt die Rechtsanwaltskammer zu bedenken, ob die Erweiterung auf "von der FMA bewilligte Finanzintermediäre" dem Sinn der gewollten Ausdehnung des von der Norm erfassten Personenkreises gerecht wird. Nicht alle Finanzdienstleister, die mit Zuwendungen iSv § 1009a ABGB zu tun haben, sind von der FMA bewilligt (so z.B. insbesondere nicht die Rechtsanwälte). Es wäre aber sowohl aus Sicht der Rechtsanwaltskammer wie auch aus der Perspektive des Kundenschutzes sehr zu begrüßen, wenn auch andere, nicht von der FMA konzessionierte Finanzdienstleister, wie insbesondere die Rechtsanwälte als typischerweise beauftragte und bevollmächtigte "Gewalthaber" nach Auftragsrecht, von dieser neuen Bestimmung umfasst wären. Die Rechtsanwaltskammer regt daher eine Umformulierung des von der Norm des § 1009a ABGB umfassten Adressatenkreises an, die sämtliche Finanzdienstleister - insbesondere aber die Rechtsanwälte - dieser neuen Bestimmung unterstellt.
2. Zu § 1489a ABGB:
 - 2.1. Mit der vorgesehenen Einführung eines neuen Absatz 2 in § 1489a ABGB sollen auch "Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB" den Verjährungsbestimmungen des

bisherigen § 1489a ABGB unterstellt werden. Das mit dieser Bestimmung verfolgte Ziel (wie es im Vernehmlassungsbericht ausführlich begründet wird) begrüsst die Rechtsanwaltskammer ausdrücklich.

- 2.2. Die Rechtsanwaltskammer ist sich aber nicht sicher, ob es sich bei dem Verweis "Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB" nicht um ein redaktionelles Versehen handelt. Im Vernehmlassungsbericht (S. 14 ff) wird nämlich richtig ausgeführt, dass § 1489a ABGB gleichzeitig mit § 1009a ABGB geschaffen worden ist (LGBL 2007 Nr. 272) und davon auszugehen sei, dass § 1489a daher auch die Verjährung von Herausgabeansprüchen (gemeint wohl nach § 1009a) regeln sollte. Es stehen daher die beiden Bestimmungen der §§ 1489a und 1009a in unmittelbarem Zusammenhang. Auch in den weiteren Ausführungen des Vernehmlassungsberichtes ist immer nur davon die Rede, dass diese beiden genannten Bestimmungen parallel gesehen werden müssten und sich die neu zu regelnden Herausgabeansprüche (zusätzlich zu Entschädigungsklagen) auf Zuwendungen iSv § 1009a ABGB beziehen. Im neuen Absatz 2 des § 1489a ABGB sollen nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut aber nun neu "Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB" geregelt werden, und damit offenkundig nicht solche nach § 1009a ABGB (dort speziell geregelte Zuwendungen). Herausgabeansprüche nach § 1009 ABGB beziehen sich nämlich auf allen aus dem Auftragsverhältnis entspringenden Nutzen, und nicht auf die in § 1009a ABGB als lex specialis geregelten Zuwendungen.

Sollen daher in § 1489a Abs. 2 neu Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB (wie im Gesetzesvorschlag enthalten) oder solche gemäss § 1009a ABGB geregelt werden?

- 2.3. Der neue Absatz 2 des § 1489a ist bis auf die ersten beiden Worte ("Jede Entschädigungsklage") mit der bisherigen Bestimmung wortgleich. Aus redaktionellen Gründen und zur besseren Lesbarkeit regt die Rechtsanwaltskammer daher an, für die neu zu regelnden Herausgabeansprüche nicht einen separaten, wortgleichen Absatz zu schaffen, sondern den neuen Regelungsinhalt in die bisherige Bestimmung einzubauen (etwa: "Jede Entschädigungsklage und Herausgabeansprüche gemäss § 1009 ABGB – oder § 1009a ABGB im Zusammenhang ...").
- 2.4. Die Pflichten des Gewalthabers aus dem Auftragsverhältnis beschränken sich nicht nur auf Schadenersatz ("Entschädigungsklagen") und Herausgabe sämtlichen Nutzens des Geschäftes (§ 1009) bzw. von Zuwendungen (§ 1009a), sondern beinhaltet u.a. auch eine Rechnungslegungspflicht (§ 1012 ABGB). Es stellt sich daher die Frage, ob nicht auch diese Rechnungslegungspflicht der verkürzten absoluten Verjährung von 10 Jahren unterstellt werden sollte. Verjährte Ansprüche unterliegen zwar nicht der Rechnungslegungspflicht (P. Bydlinski, ABGB Kurzkommentar⁵, § 1012, Rz 3 mwN), doch überlegt es sich zur Klarstellung schon, sämtliche Verpflichtungen aus dem

Auftragsverhältnis (sollte § 1009 der Massstab für den Umfang etwa der Herausgabeansprüche sein) oder zumindest die Rechnungslegungsansprüche (Zm den Zuwendungen nach § 1009a (sollte dieser der Massstab für die eingeschränkten Verjährungsbestimmungen des § 1489a sein) durch konkrete Benennung in § 1489a ABGB den besonderen Verjährungsbestimmungen zu unterstellen. Ansonsten verjähren Rechnungslegungsansprüche generell erst nach 30 Jahren. Auch diesbezüglich sollte daher noch weiter nachgedacht werden, welcher Umfang den Sonder-Verjährungsbestimmungen des § 1489a ABGB gegeben werden soll.

- 2.5. Weiters weist die Rechtsanwaltskammer auch noch auf eine Auslegungsproblematik hin, die sich aus der Judikatur des OGH in LES 2017, 101 ergibt: In dieser Entscheidung hat es der OGH mit umfangreicher Begründung abgelehnt, das organschaftliche treuhändische Verwalten einer Sitzgesellschaft durch einen "von der FMA bewilligten" Treuhänder der verkürzten zehnjährigen absoluten Verjährung nach § 1489a ABGB zu unterstellen, obwohl schon nach dem bisherigen Wortlaut dieser Bestimmung jede Entschädigungsklage im Zusammenhang mit der Besorgung von Finanzdienstleistungsgeschäften eines von der FMA bewilligten Finanzintermediärs und nach dem Willen des Gesetzgebers auch Tätigkeiten von Treuhändern nach Art. 7 THG (alt) der absoluten Verjährung von 10 Jahren unterliegen hätten sollen. Wenn dieser Wortlaut "im Zusammenhang mit der Besorgung von Finanzdienstleistungsgeschäften eines von der FMA bewilligten Finanzintermediärs" Vorbild für die gegenständliche Novelle sein soll und damit geregelt werden möchte, dass diese Bestimmung - zusammen mit § 1009a ABGB - nicht nur für Banken, Wertpapierfirmen oder Vermögensverwaltungsgesellschaften gilt, sondern für alle von der FMA bewilligten Finanzintermediäre (sohin u.a. auch für Treuhänder), so wird es sowohl im § 1009a wie auch im § 1489a weiterer legislativer Klarstellungen bedürfen, wollte das von der Vernehmlassung verfolgte Ziel (Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs der beiden Bestimmungen) tatsächlich erreicht werden. Dazu wird die Rechtsprechung des OGH in LES 2017, 101 wie auch die Monografie von *Walch Jasmin*, § 1489a ABGB im System des Liechtensteinischen Verjährungsrechts (2016) im Detail zu analysieren sein.

Die Rechtsanwaltskammer unterstützt die Zielsetzung der gegenständlichen Vernehmlassung ausdrücklich und unterstützt das Bemühen, tatsächlich nicht nur Banken, Wertpapierfirmen oder Vermögensverwaltungsgesellschaften den Verjährungsbestimmungen des § 1489a ABGB zu unterstellen, sondern die Geltung dieser Bestimmung auf sämtliche Finanzdienstleister auszudehnen, und zwar nicht nur auf die von der FMA bewilligten Finanzintermediäre (wie beispielsweise und explizit zu benennende Treuhänder, Art. 180a-Bewilligungsträger, Versicherungsgesellschaften

etc.), sondern auch auf alle sonstigen Finanzdienstleister (wie insbesondere Rechtsanwälte als typischerweise Beauftragte und Bevollmächtigte nach §§ 1002 ff ABGB).

Es bedarf aus Sicht der Rechtsanwaltskammer daher noch einiger weitergehenden Überlegungen (gerade auch im Lichte der zitierten Rechtsprechung des OGH), ob und wie der in der Vernehmlassung bekundeten Absicht der Regierung tatsächlich zum Durchbruch verholfen werden kann. Die Rechtsanwaltskammer befürchtet, dass der vorliegende Vernehmlassungsbericht dem noch nicht gerecht zu werden vermag.

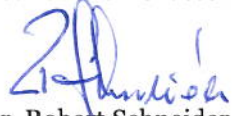
- 2.6. Schliesslich macht die Rechtsanwaltskammer auch darauf aufmerksam, dass die innerstaatliche Umsetzung der entsprechenden Richtlinien in Form der Bestimmungen der §§ 1009a und 1489a ABGB sowie der im Vernehmlassungsbericht auf Seite 13 zitierten Bestimmungen des BankG und der BankV gegenwärtig beim EFTA-Gerichtshof gleichsam im Prüfstand gestanden sind. Der OGH hat nämlich im Verfahren 09 CG.2018.166 am 04.09.2020 eine ganze Reihe von Vorabentscheidungsfragen an den EFTA-Gerichtshof gerichtet, die klären sollen, ob die auf Seite 7 des Vernehmlassungsberichtes zitierten MiFID-Richtlinien und Durchführungsrichtlinien innerstaatlich richtig umgesetzt worden sind.

Die Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs hierüber zu E-14/20 ist gerade aktuell am 15.07.2021 ergangen. In der Anlage zu diesem Schreiben überlassen wir Ihnen die deutsche Fassung dieses Urteils des EFTA-Gerichtshofs vom 15.07.2021 und eine hierzu ergangene Pressemitteilung 13/2021 des EFTA-Gerichtshofs vom gleichen Tag. Nähere Materialien und Hinweise zu diesem Urteil finden sich im Internet unter www.eftacourt.int/cases/e-1420/.

Wenngleich eine möglichst baldige Umsetzung der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage wünschenswert wäre, scheint es der Rechtsanwaltskammer angesichts dieser aktuellen Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs aber angebracht, die in Rede stehenden Bestimmungen der §§ 1009a und 1489a ABGB und die damit korrespondierenden Bestimmungen des BankG und der BankV einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen. Das wird es wohl auch erfordern, die Rechtskraft des Verfahrens 09 CG.2018.166, in welchem das genannte Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 15.07.2021 ergangen ist, und damit die judikative Umsetzung dieses Urteils durch den OGH (und allenfalls den StGH) abzuwarten. Eine isolierte Teilanpassung der §§ 1009a und 1489a ABGB ohne Berücksichtigung dieser grundlegenden europarechtlichen Überprüfungen der innerstaatlichen Richtlinienumsetzung macht aus Sicht der Rechtsanwaltskammer wenig Sinn.

2.7. Für jede vertiefende Erörterung steht die Rechtsanwaltskammer wie immer sehr gerne zu Ihren Diensten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Robert Schneider

Präsident

Beilagen erwähnt



Luxemburg, den 15. Juli 2021

PRESSEMITTEILUNG 13/2021

Urteil in der Rechtssache E-14/20 *Liti-Link AG J. LGT Bank AG*

MIFID I: AUSREICHENDE OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN GEGENÜBER KUNDEN BEZÜGLICH GEWÄHRTEN ANREIZEN

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof Vorlagefragen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes zur Auslegung der Richtlinie 2006/73/EC der Kommission vom 10. August 2006 ("Durchführungsrichtlinie") zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ("MiFID I") beantwortet.

Der Fall vor dem vorlegenden Gericht betrifft ein Auskunftsbegehren über geldwerte Vorteile, welche die LGT Bank AG ("LGT") im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu einem Kunden erhalten hat. Der Kunde hat im Jahr 2018 sämtliche Forderungen aus seiner Geschäftsbeziehung mit LGT an die Liti Link AG zum Inkasso abgetreten. Das vorlegende Gericht ersuchte um Hilfestellung bei der Auslegung von Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie im Hinblick auf die Offenlegung von Gebühren, Provisionen oder nicht geldwerten Vorteilen ("Anreize").

Der Gerichtshof stellte fest, dass der letzte Absatz von Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie, der in Verbindung mit dem ersten Absatz dieser Bestimmung sowie Artikel 19 der MiFID I zu lesen ist, dahingehend auszulegen ist, dass die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Anreize dem Kunden in zusammengefasster Form offen gelegt werden können, sofern die Wertpapierfirma dem Kunden vor der Erbringung einer Wertpapier- oder Nebendienstleistung eindeutig offengelegt hat, dass solche Anreize an einen Dritten gezahlt bzw. von diesem gewährt werden, sowie sich verpflichtet hat, auf Wunsch des Kunden weitere Einzelheiten offen zu legen und dieser Verpflichtung auch nachkommt. Des Weiteren stellte der Gerichtshof fest, dass die Offenlegung in zusammengefasster Form in Allgemeinen oder vorformulierten Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Dies setzt jedoch voraus, dass jeder einzelne Kunde die Informationen die spezifische Wertpapierdienstleistung betreffend erhält und diese Informationen dem Kunden eine ausreichende Grundlage für informierte Anlageentscheidungen bieten. Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass eine solche Offenlegung der Wertpapierfirma die Verpflichtung auferlegt, in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung unmissverständlich mitzuteilen, ob und wann ein Anreiz gewährt wird. Eine allgemeine Offenlegung, die lediglich auf die Möglichkeit verweist, dass eine Wertpapierfirma solche Anreize eines Dritten erhalten kann, reicht nicht aus. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass die Voraussetzungen für eine Offenlegung von Anreizen nicht erfüllt sind, wenn sich die Wertpapierfirma verpflichtet, dem Kunden weitere Einzelheiten lediglich für die der Anfrage vorausgegangenen zwölf Monate zu gewähren.

In Bezug auf die Offenlegungen gemäss Artikel 26 Abs. 1 lit. b Ziffer i stellte der Gerichtshof fest, dass, wenn der Betrag der Gebühr oder Provision nicht feststellbar ist, eine regelgerechte Offenlegung den Kunden in die Lage versetzen muss, den Betrag der von einem Dritten der Wertpapierfirma gewährten Gebühr oder Provision zu ermitteln, damit der Kunde eine fundierte Anlageentscheidung treffen kann.

Zu den letzten Fragen des vorliegenden Gerichts stellt der Gerichtshof fest, dass das EWR-Recht keine unmittelbare Anwendbarkeit von nicht korrekt in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen des EWR-Rechts vorsieht. Das nationale Gericht ist jedoch verpflichtet, das vom EWR-Recht angestrebte Ergebnis durch die Auslegung innerstaatlicher Vorschriften im Einklang mit dem EWR-Recht soweit wie möglich zu gewährleisten.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.efcacrourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.



URTEIL DES GERICHTSHOFS

15. Juli 2021*

(Richtlinie 2004/39/EG – Richtlinie 2006/73/EG – Begriff „wesentliche Bestimmungen“ – Ausreichende Offenlegung von Informationen gegenüber Kunden – Begriff „zusammengefasste Form“ – Zulässigkeit)

In der Rechtssache E-14/20,

ANTRAG des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen der

Liti-Link AG

und der

LGT Bank AG

betreffend die Auslegung der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, erlässt

DER GERICHTSHOF

bestehend aus Páll Hreinsson, Präsident, Per Christiansen (Berichterstatter) und Bernd Hammermann, Richter,

Kanzler: Ólafur Jóhannes Einarsson,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

– der Liti-Link AG (im Folgenden: Liti-Link), vertreten durch Dr. Helmut Schwärzler und Dr. Alexander Amann, Rechtsanwälte;

* Sprache des Antrags: Deutsch. [Betrifft nur die englische Sprachfassung.]

- der LGT Bank AG (im Folgenden: LGT), vertreten durch Dr. Patrick Roth, Rechtsanwalt;
- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Dr. Claudia Bösch und Christoph Büchel, als Bevollmächtigte;
- der Regierung Norwegens, vertreten durch Janne Tysnes Kaasin und Ane Sydnæs Egeland, als Bevollmächtigte;
- der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Romina Schobel, Claire Simpson und Carsten Zatschler, als Bevollmächtigte; und
- der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Tibor Scharf, Albert Nijenhuis, Markéta Šimerdová und Joan Rius Riu, als Bevollmächtigte,

unter Berücksichtigung des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen von Liti-Link, vertreten durch Dr. Helmut Schwärzler und Martin Hermann; von LGT, vertreten durch Dr. Patrick Roth, Daniela Manneh-Hasler und Clemens Kerle; der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Dr. Claudia Bösch und Christoph Büchel; der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Carsten Zatschler, Claire Simpson und Romina Schobel; und der Kommission, vertreten durch Tibor Scharf, Albert Nijenhuis, Joan Rius Riu und Markéta Šimerdová; in der Videokonferenzsitzung vom 25. Februar 2021,

folgendes

Urteil

I. Rechtlicher Hintergrund

EWR-Recht

- 1 Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. 2004 L 145, S. 1) (im Folgenden: MiFID I) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 65/2005 vom 29. April 2005 (ABl. 2005 L 239, S. 50) unter Nummer 30ca des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen) aufgenommen. Island, Liechtenstein und Norwegen teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit, die am 8. Juni 2007 erfüllt wurden. Der Beschluss trat am 1. August 2007 in Kraft. Die MiFID I wurde mit 3. Dezember 2019 aufgehoben.

2 Erwägungsgrund 2 der MiFID I lautete:

In den letzten Jahren wurden immer mehr Anleger auf den Finanzmärkten aktiv; ihnen wird ein immer komplexeres und umfangreicheres Spektrum an Dienstleistungen und Finanzinstrumenten angeboten. Angesichts dieser Entwicklungen sollte der Rechtsrahmen der Gemeinschaft das volle Angebot der anlegerorientierten Tätigkeiten abdecken. Folglich ist es erforderlich, eine Harmonisierung in dem Umfang vorzunehmen, der notwendig ist, um Anlegern ein hohes Schutzniveau zu bieten und Wertpapierfirmen das Erbringen von Dienstleistungen in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen des Binnenmarkts auf der Grundlage der Herkunftslandaufsicht zu gestatten. In Anbetracht dessen sollte die Richtlinie 93/22/EWG durch eine neue Richtlinie ersetzt werden.

3 Erwägungsgrund 5 der MiFID I lautete:

Es ist erforderlich, die Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten – unabhängig von den für den Abschluss dieser Geschäfte verwendeten Handelsmethoden – umfassend zu regeln, damit bei der Ausführung der entsprechenden Anlegeraufträge eine hohe Qualität gewährleistet ist und die Integrität und Gesamteffizienz des Finanzsystems gewahrt werden. Es sollte ein kohärenter und risikosensibler Rahmen zur Regelung der wichtigsten Arten der derzeit auf dem europäischen Finanzmarkt vertretenen Auftragsausführungssysteme geschaffen werden. Es ist erforderlich, einer aufkommenden neuen Generation von Systemen des organisierten Handels neben den geregelten Märkten Rechnung zu tragen, die Pflichten unterworfen werden sollten, die auch weiterhin ein wirksames und ordnungsgemäßes Funktionieren der Finanzmärkte gewährleisten. Um einen angemessenen Rechtsrahmen zu schaffen, sollte eine neue Wertpapierdienstleistung, die sich auf den Betrieb von MTF bezieht, vorgesehen werden.

4 Erwägungsgrund 23 der MiFID I lautete:

Eine in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma sollte berechtigt sein, in der gesamten Gemeinschaft Wertpapierdienstleistungen zu erbringen oder Anlagetätigkeiten auszuüben, ohne eine gesonderte Zulassung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie diese Leistungen zu erbringen oder Tätigkeiten auszuüben wünscht, einholen zu müssen.

5 Erwägungsgrund 29 der MiFID I lautete:

Das immer größere Spektrum von Tätigkeiten, die viele Wertpapierfirmen gleichzeitig ausführen, hat das Potenzial für Interessenkonflikte zwischen diesen verschiedenen Tätigkeiten und den Interessen der Kunden erhöht. Daher ist es

erforderlich, Bestimmungen vorzusehen, die sicherstellen, dass solche Konflikte die Interessen der Kunden nicht beeinträchtigen.

6 Erwägungsgrund 30 der MiFID I lautete:

Eine Wertpapierdienstleistung sollte als auf Veranlassung eines Kunden erbracht angesehen werden, es sei denn, der Kunde fordert diese Leistung als Reaktion auf eine an ihn persönlich gerichtete Mitteilung der Wertpapierfirma oder im Namen dieser Firma an, mit der er zum Kauf eines bestimmten Finanzinstruments oder zum Abschluss eines bestimmten Geschäfts aufgefordert wird oder bewogen werden soll. Eine Wertpapierdienstleistung kann auch dann als auf Veranlassung des Kunden erbracht betrachtet werden, wenn der Kunde auf der Grundlage einer beliebigen Mitteilung, die Werbung oder ein Kaufangebot gleich welcher Art für Finanzinstrumente enthält und sich an das Publikum generell oder eine größere Gruppe oder Gattung von Kunden oder potenziellen Kunden richtet, diese Dienstleistung anfordert.

7 Erwägungsgrund 31 der MiFID I lautete:

Ein Ziel dieser Richtlinie ist der Anlegerschutz. Die Vorkehrungen zum Schutz der Anleger sollten den Eigenheiten jeder Anlegerkategorie (Kleinanleger, professionelle Kunden, Gegenparteien) angepasst sein.

8 Absatz 1 von Artikel 4 der MiFID I, der die Überschrift „Begriffsbestimmungen“ trägt, lautete auszugsweise:

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

...

2. Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten: jede in Anhang I Abschnitt A genannte Dienstleistung und Tätigkeit, die sich auf eines der Instrumente in Anhang I Abschnitt C bezieht.

...

3. Nebendienstleistung: jede in Anhang I Abschnitt B genannte Dienstleistung.

...

11. Professioneller Kunde: einen Kunden, der die in Anhang II genannten Kriterien erfüllt.

12. Kleinanleger: einen Kunden, der kein professioneller Kunde ist.

...

9 Artikel 19 der MiFID I, der die Überschrift „Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden“ trägt, lautete auszugsweise:

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine Wertpapierfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder gegebenenfalls Nebendienstleistungen für ihre Kunden ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handelt und insbesondere den Grundsätzen der Absätze 2 bis 8 genügt.

2. Alle Informationen, einschließlich Marketing-Mitteilungen, die die Wertpapierfirma an Kunden oder potenzielle Kunden richtet, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Marketing-Mitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

3. Kunden und potenziellen Kunden sind in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen über

- die Wertpapierfirma und ihre Dienstleistungen,*
- Finanzinstrumente und vorgeschlagene Anlagestrategien; dies sollte auch geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit einer Anlage in diese Finanzinstrumente oder mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken umfassen,*
- Ausführungsplätze und*
- Kosten und Nebenkosten,*

so dass sie nach vernünftigem Ermessen die genaue Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihnen angeboten wird, verstehen können und somit auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen können. Diese Informationen können in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

...

10 Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. 2006 L 241, S. 26) (im Folgenden: Durchführungsrichtlinie) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 21/2007 vom 27. April 2007 (ABl. 2007 L 209, S. 38) unter Nummer 30cab des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Island und Norwegen teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit, die am 18. April 2008 erfüllt wurden. Der Beschluss trat am 1. Juni 2008 in Kraft.

11 Erwägungsgrund 5 der Durchführungsrichtlinie lautet:

Die Durchführungsbestimmungen zu den in der Rahmenregelung festgelegten Bedingungen für die Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen und die Ausübung von Anlagetätigkeiten sollten den mit dieser Regelung verfolgten Zielen gerecht werden. Sie sollten deshalb darauf ausgerichtet sein, ein hohes Maß an Anlegerschutz zu gewährleisten, und für das Verhältnis zwischen einer Wertpapierfirma und ihren Kunden klare Standards und Anforderungen festlegen, die einheitlich angewandt werden können. Insbesondere bei der Bereitstellung von Informationen für den Anleger oder der Einholung von Informationen beim Anleger sollte in Bezug auf den Anlegerschutz jedoch berücksichtigt werden, ob es sich bei dem Kunden oder potenziellen Kunden um einen Kleinanleger oder einen professionellen Anleger handelt.

12 Erwägungsgrund 7 der Durchführungsrichtlinie lautet:

Um eine einheitliche Anwendung der einzelnen Bestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG zu gewährleisten, sollten für Wertpapierfirmen harmonisierte organisatorische Anforderungen und harmonisierte Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten und zuständigen Behörden sollten bei der Umsetzung und Anwendung der in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen folglich keine zusätzlichen verbindlichen Vorschriften erlassen, es sei denn, die Richtlinie lässt dies ausdrücklich zu.

13 Erwägungsgrund 39 der Durchführungsrichtlinie lautet:

Für die Zwecke der Bestimmungen dieser Richtlinie über Anreize sollte davon ausgegangen werden, dass die Annahme einer Provision durch eine Wertpapierfirma im Zusammenhang mit einer Anlageberatung oder mit allgemeinen Empfehlungen eine qualitative Verbesserung der Anlageberatung gegenüber dem Kunden bezweckt, sofern die Beratung bzw. die Empfehlungen trotz der Annahme der Provision unvoreingenommen erfolgen.

14 Erwägungsgrund 40 der Durchführungsrichtlinie lautet:

Dieser Richtlinie zufolge dürfen Wertpapierfirmen bestimmte Anreize nur geben oder annehmen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und der Kunde hierüber informiert wird oder wenn sie dem Kunden bzw. einer in seinem Namen handelnden Person gegeben oder von ihm bzw. einer in seinem Namen handelnden Person gegeben werden.

15 Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie, der die Überschrift „Anreize“ trägt, lautet:

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Wertpapierfirmen nicht als ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse eines Kunden handelnd gelten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erbringung von

Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen für den Kunden eine Gebühr oder Provision zahlen oder erhalten oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewähren oder annehmen, es sei denn,

- a) *es handelt sich um eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung, die dem Kunden oder einer in seinem Auftrag handelnden Person oder von einer dieser Personen gezahlt bzw. gewährt wird;*
- b) *es handelt sich um eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung, die einem Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person oder von einer dieser Personen gezahlt bzw. gewährt wird, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*
 - i) *Die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen gelegt werden;*
 - ii) *die Zahlung der Gebühr oder der Provision oder die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss darauf ausgelegt sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und darf die Wertpapierfirma nicht dabei behindern, pflichtgemäß im besten Interesse des Kunden zu handeln;*
- c) *es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ermöglichen oder dafür notwendig sind – wie Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Firma hervorrufen können, im besten Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln.*

Die Mitgliedstaaten gestatten einer Wertpapierfirma für die Zwecke von Buchstabe b Ziffer i, die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offen zu legen, sofern sich die Wertpapierfirma verpflichtet, auf Wunsch des Kunden weitere Einzelheiten offen zu legen und dieser Verpflichtung auch nachkommt.

16 Absatz 1 von Artikel 51 der Durchführungsrichtlinie, der die Überschrift „Aufbewahrung von Aufzeichnungen“ trägt, lautet:

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wertpapierfirmen, alle nach der Richtlinie 2004/39/EG und den zugehörigen Durchführungsmaßnahmen erforderlichen Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Aufzeichnungen, in denen die Rechte und Pflichten der Wertpapierfirma und des Kunden im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags oder die Bedingungen, unter denen die Wertpapierfirma Dienstleistungen für den Kunden erbringt, festgehalten sind, sind mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden aufzubewahren.

Die zuständigen Behörden können jedoch unter außergewöhnlichen Umständen verlangen, dass die Wertpapierfirmen einzelne oder alle derartigen Aufzeichnungen während eines längeren, durch die Art des Instruments oder Geschäfts gerechtfertigten Zeitraums aufbewahren, wenn dies notwendig ist, damit die Behörde ihre Aufsichtsfunktion gemäß der Richtlinie 2004/39/EG ausüben kann.

Nach Ablauf der Zulassung einer Wertpapierfirma können die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden verlangen, dass die Wertpapierfirma die Aufzeichnungen bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums gemäß Unterabsatz 1 aufbewahrt.

- 17 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. 2014 L 173, S. 349) (im Folgenden: MiFID II) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2019 vom 29. März 2019 (ABl. 2019 L 279, S. 143) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Island, Liechtenstein und Norwegen teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit, die am 25. Juni 2019 erfüllt wurden. Die MiFID II trat im EWR am 3. Dezember 2019 in Kraft.

Nationales Recht

- 18 Die MiFID I und die Durchführungsrichtlinie wurden u. a. im Bankengesetz, in der Bankenverordnung und im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (im Folgenden: ABGB) in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Dem vorlegenden Gericht zufolge lauten die massgeblichen Fassungen der anwendbaren nationalen Gesetze folgendermassen:
- 19 Artikel 8h Absätze 2 und 3 des Bankengesetzes lauten:

2) Banken und Wertpapierfirmen dürfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen (Zuwendungen) nur nach Massgabe der mit Verordnung genannten Bedingungen gewähren oder annehmen.

3) Banken oder Wertpapierfirmen haben die Zuwendungen nach Massgabe der Verordnung offen zu legen. Die Offenlegung von Zuwendungen kann in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form, z. B. in den Allgemeinen oder anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen, erfolgen. Banken und Wertpapierfirmen sind verpflichtet, weitere Einzelheiten offen zu legen, sofern dies vom Kunden verlangt wird.

20 Anhang 7.1 Kapitel III („Zuwendungen“) Absätze 1 und 5 der Bankenverordnung lauten:

1) Das Gewähren oder Annehmen von Gebühren oder Provisionen oder nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen („Zuwendungen“) im Sinne von Art. 8h des Bankengesetzes ist zulässig, wenn:

a) es sich um Gebühren handelt, welche die Erbringung der Dienstleistungen ermöglichen oder dafür notwendig sind, wie namentlich Depotgebühren, Kommissionen für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren, die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Bank oder Wertpapierfirma hervorrufen können, im besten Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln; oder

b) es sich um eine Zuwendung handelt, die dem Kunden oder einer in seinem Auftrag handelnden Person oder von einer dieser Personen gezahlt bzw. gewährt wird; oder

c) es sich um eine Zuwendung von Dritten oder an Dritte bzw. von oder an einer in deren Auftrag handelnden Person, die nicht von Bst. b erfasst sind, handelt, sofern:

aa) die Existenz, die Art und der Betrag der Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages dem Kunden vor Erbringung der Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, verständlicher und zutreffender Weise unmissverständlich offen gelegt wird; und

bb) die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und die Bank oder Wertpapierfirma nicht daran hindert, pflichtgemäss im besten Interesse des Kunden zu handeln.

5) Die Offenlegung gemäss Abs. 1 Bst. c Unterbst. aa kann nach Massgabe von Art. 8h des Bankengesetzes auch in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form erfolgen.

21 § 1009 ABGB lautet:

Der Gewalthaber ist verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäss, emsig und redlich zu besorgen, und allen aus dem Geschäfte entspringenden Nutzen dem Machtgeber zu überlassen. Er ist, ob er gleich eine beschränkte Vollmacht hat, berechtigt, alle Mittel anzuwenden, die mit der Natur des Geschäftes notwendig verbunden oder der erklärten Absicht des Machtgebers gemäss sind. Überschreitet er aber die Grenzen der Vollmacht, so haftet er für die Folgen.

22 § 1009a ABGB lautet:

1) Handelt es sich beim Gewalthaber um eine Bank, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, so darf er ausser bei unabhängiger Anlageberatung und Portfolioverwaltung davon ausgehen, dass der Machtgeber ihm gegenüber auf die Herausgabe allfälliger von Dritten empfangener oder noch zu empfangender Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotener Zuwendungen (Zuwendungen) sowie auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ersatzansprüche in Bezug auf diese Zuwendungen verzichtet hat, sofern:

- a) der Gewalthaber vor der Geschäftsbesorgung seinen Offenlegungspflichten korrekt nachgekommen ist; und*
- b) der Machtgeber nach erfolgter Offenlegung das Geschäft ausführen lässt.*

2) Der Gewalthaber ist verpflichtet, den Machtgeber auf die Rechtsfolgen nach Abs. 1, z. B. in den Allgemeinen oder anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen, hinzuweisen.

23 § 864a ABGB lautet:

Klauseln ungewöhnlichen Inhaltes in vorformulierten Geschäftsbedingungen, die ein Vertragsteil verwendet hat, werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten verursachen und der andere Vertragsteil mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach ihrem äusseren Erscheinungsbild, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil habe den anderen besonders darauf hingewiesen.

24 § 879 Absatz 3 ABGB lautet:

Eine in vorformulierten Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie, unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, zum Nachteil eines Vertragsteils ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten verursacht.

II Sachverhalt und Verfahren

- 25 Liti-Link ist eine im Handelsregister des Kantons St. Gallen, Schweiz, eingetragene Aktiengesellschaft. Zu ihren Tätigkeiten zählen die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Erwerb und das Inkasso von Forderungen. LGT ist eine im liechtensteinischen Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft, die als Bank u. a. Wertpapierdienstleistungen anbietet.
- 26 Am 19. Mai 2018 trat einer der Kunden von LGT (im Folgenden: Kunde) sämtliche Ansprüche aus seiner Geschäftsbeziehung mit LGT an Liti-Link zum Inkasso ab.
- 27 Am 25. Mai 2018 begehrte Liti-Link im Rahmen einer Stufenklage, LGT möge Auskunft über sämtliche geldwerten Vorteile (Provisionen, Retrozessionen, Bestandpflegeprovisionen, Kick-backs, Finder's fees, Vertriebsentschädigungen, Rabatte, Disagios, Naturalleistungen etc.) geben, welche LGT im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden erhalten hat. Dies betraf die Tätigkeiten von LGT als Anlageberater, als bloss im Rahmen der Konto-/Depotbeziehung die Aufträge des Kunden ausführende Depotbank (Kommissionsgeschäft, execution-only) oder in einer sonstigen Eigenschaft, insbesondere betreffend ein bestimmtes Portfolio. Liti-Link begehrte ferner von LGT die Vorlage der entsprechenden Belege sowie der Rechts- und Vertragsgrundlagen für den Erhalt dieser geldwerten Vorteile.
- 28 Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und LGT begann am 12. August 1999, als der Kunde bei LGT die Eröffnung eines Kontos/Depots beantragte. Am selben Tag beantragte er weiters die Eröffnung eines Diskretionskontos und die Abwicklung über banklagernde Korrespondenz. Gleichzeitig wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) von LGT zur Vertragsgrundlage gemacht und an den Kunden herausgegeben. Unter Punkt 4 der AGB in der Fassung von 1990 wurde festgehalten, dass sich die Bank die jederzeitige Änderung der AGB vorbehält. Die Bekanntgabe von Änderungen gegenüber dem Kunden erfolgt auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise. Wird innert Monatsfrist kein Widerspruch eingelegt, gelten die Änderungen als genehmigt.
- 29 Die erste Geschäftsbeziehung begann im Jahr 1999 und endete am 7. September 2009. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Kontosaldo des Kunden auf das am 17. August 2009 im Rahmen der zweiten Geschäftsbeziehung eröffnete Konto übertragen. Den Angaben im gerichtlichen Ersuchen zufolge besteht diese zweite Geschäftsbeziehung laut LGT bis heute. Im Oktober 2014 schlossen der Kunde und LGT einen neuen Vermögensberatungsvertrag, der jedoch nur für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014 Gültigkeit haben sollte. Ab dem 1. Januar 2015 sollten wieder die zuvor anwendbaren Bestimmungen und Konditionen gelten.
- 30 Mit Ausnahme des Zeitraums vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014 ist es zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens strittig, ob die Geschäftsbeziehung mit einem Vermögensberatungsmandat bestand oder ob es sich um eine reine „execution-only“-Beziehung handelte.

- 31 Anlässlich der Änderung der AGB im September 2004 wurde Punkt 15 neu eingeführt, der wie folgt lautet:

Die Bank behält sich grundsätzlich vor, Dritten eine Retrozession auf den dem Kunden belasteten Kommissionen und Gebühren zu gewähren sowie Vergütungen an Dritte basierend auf der Höhe der verwalteten Vermögenswerte zu leisten. Die Offenlegung solcher Zahlungen gegenüber dem Kunden obliegt nicht der Bank, sondern ausschliesslich den jeweiligen Empfängern.

Der Kunde akzeptiert, dass allfällige Vergütungen und Entschädigungen wie z. B. Kommissionen, Bestandeszahlungen, welche der Bank durch Dritte ausgerichtet werden, von dieser einbehalten und als zusätzliches Entgelt betrachtet werden dürfen.

- 32 Am 1. Mai 2010 wurden die AGB geändert, wobei statt Punkt 15 der Punkt 17 neu eingefügt wurde, dessen Wortlaut auszugsweise lautet:

Der Bankkunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inklusive LGT Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Kunden, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend – Produkte – genannt; darunter fallen auch solche, die von einer LGT Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Teil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Bankkunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch verzichtet der Bankkunde ausdrücklich. Verlangt der Bankkunde keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 ABGB.

- 33 Nach Aufforderung durch den Kunden erteilte LGT dem Kunden weitere Auskünfte über den Zeitraum von Oktober 2016 bis September 2017.
- 34 Das Fürstliche Landgericht wies die Klage von Liti-Link am 21. Februar 2019 zur Gänze ab. Am 14. November 2019 leistete das Fürstliche Obergericht der Berufung von Liti-Link teilweise Folge und änderte die Abweisung des Auskunftsbegehens im Sinne einer teilweisen Stattgebung ab.
- 35 Sowohl Liti-Link als auch LGT haben gegen die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts Revision eingelegt.
- 36 Vor diesem Hintergrund entschied der Fürstliche Oberste Gerichtshof am 4. September 2020, das Verfahren zu unterbrechen und dem Gerichtshof ein Ersuchen um Erstattung eines Gutachtens vorzulegen. Die Rechtssache wurde beim Gerichtshof am 16. September 2020 registriert. Dem Gerichtshof wurden die folgenden Fragen vorgelegt:

1. Ist Artikel 26 Unterabsatz 2 der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG, wonach die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offen gelegt werden können, dahingehend auszulegen, dass die Offenlegung von Zuwendungen in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form erfolgen kann?

Für den Fall, dass der Gerichtshof die erste Frage bejaht, wird folgende Zusatzfrage gestellt:

1.1. Ist Artikel 26 Unterabsatz 2 der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG, wonach die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offen gelegt werden können, dahingehend auszulegen, dass die Offenlegung von Zuwendungen in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form zum Beispiel in Allgemeinen oder in anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen erfolgen kann, oder muss die Offenlegung für jeden Kunden bzw. jede Kundenklasse individuell erfolgen?

Darüber hinaus werden folgende weitere Fragen gestellt:

2. Liegt eine korrekte Offenlegung im Sinne von Artikel 26 Buchstabe b Ziffer i der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG vor, wenn die Wertpapierfirma dem Kunden lediglich mitteilt, dass ihr von Dritten Zuwendungen gewährt werden können, oder hat die Wertpapierfirma klar mitzuteilen, ob und wann solche Zuwendungen gewährt werden?

3. Liegt eine korrekte Offenlegung im Sinne von Artikel 26 Buchstabe b Ziffer i der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG vor, wenn die Wertpapierfirma dem Kunden mitteilt, dass die Höhe der Zuwendung des Dritten vom Produkt abhängt

und einen prozentuellen Anteil der das jeweilige Produkt belastenden Verwaltungsgebühren, einen prozentmässigen Rabatt auf den Emissionspreis oder einen prozentualen Anteil am Emissionspreis ausmacht, oder muss die Wertpapierfirma vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung dem Kunden zumindest Bandbreiten betreffend die von ihr vereinnahmten Gebühren, Zuwendungen offen legen?

4. Sind die in Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG normierten Voraussetzungen für eine Offenlegung der Zuwendungen in zusammengefasster Form, nämlich dass sich die Wertpapierfirma verpflichtet, auf Wunsch des Kunden weitere Einzelheiten offen zu legen, und dieser Verpflichtung auch nachkommt, erfüllt, wenn sich die Wertpapierfirma hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen lediglich verpflichtet, dem Kunden weitere Einzelheiten für die der Anfrage vorausgegangenen zwölf Monate zu gewähren?

5. Muss ein Mitgliedstaat einer nicht korrekt umgesetzten Durchführungsrichtlinie, konkret der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG, gemäss EWR-Abkommen unmittelbare horizontale Anwendbarkeit einräumen?

6. Ist Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG so auszulegen, dass sich daraus Rechte von Bankkunden gegenüber einer Bank ableiten lassen?

- 37 Für eine ausführliche Darstellung des rechtlichen Hintergrunds, des Sachverhalts, des Verfahrens sowie der dem Gerichtshof vorgelegten Antwortvorschläge wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Auf Vorbringen der Parteien wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung der Entscheidung erforderlich ist.

III Antwort des Gerichtshofs

Zulässigkeit

- 38 LGT trägt vor, der Gerichtshof sei für den Erlass einer Vorabentscheidung nicht zuständig, da die vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen hypothetischer Natur seien und es nicht Aufgabe des Gerichtshofs sei, nationales Recht auszulegen. Ihrer Ansicht nach sollte die Rechtssache daher als unzulässig abgewiesen werden.
- 39 Der Zweck von Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ist die Schaffung einer Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und nationalen Gerichten. Dies dient der Gewährleistung der einheitlichen Auslegung des EWR-Rechts durch die Unterstützung der Gerichte der EFTA-Staaten in Rechtssachen, in denen die Anwendung von Bestimmungen des EWR-Rechts erforderlich ist (vgl. Rechtssache E-5/19 *Criminal proceedings against F and G*, Urteil vom 4. Februar 2020, Randnr. 79, und die zitierte Rechtsprechung).

- 40 Es ist ständige Rechtsprechung, dass eine Vermutung der Entscheidungserheblichkeit für von einem nationalen Gericht vorgelegte Fragen betreffend die Auslegung des EWR-Rechts besteht. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, den Sachverhalt und rechtlichen Rahmen der vor ihm anhängigen Rechtssache zu ermitteln und zu entscheiden, welche Fragen dem Gerichtshof vorgelegt werden sollen. Die Zurückweisung des Ersuchens eines nationalen Gerichts ist dem Gerichtshof mithin nur möglich, wenn die erbetene Auslegung des EWR-Rechts ganz offensichtlich in keiner Beziehung zum Sachverhalt oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Informationen verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind (vgl. *Criminal proceedings against F and G*, oben erwähnt, Randnr. 80, und die zitierte Rechtsprechung).
- 41 Die im gegenständlichen Fall massgeblichen Richtlinien wurden in das EWR-Abkommen aufgenommen, und das EWR-Recht sieht vor, dass Liechtenstein diese Richtlinien in nationales Recht umsetzt. Das vorlegende Gericht ersucht um Hilfestellung bei der Auslegung von Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie. Jegliche Beurteilung des nationalen Rechts obliegt dem vorlegenden Gericht.
- 42 Entsprechend ist das Vorbringen von LGT, der Gerichtshof sei nicht zuständig, zurückzuweisen und die Rechtssache für zulässig zu erklären.

Einleitende Bemerkungen

- 43 Mit der MiFID I wurde ein Regulierungsmechanismus für die Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten eingerichtet. Aus Erwägungsgrund 5 der MiFID I geht ausserdem hervor, dass das Ziel der Richtlinie darin bestand, bei der Ausführung von Anlegeraufträgen eine hohe Qualität zu gewährleisten und die Integrität und Gesamteffizienz des Finanzsystems zu wahren. Des Weiteren dient die MiFID I, wie in den Erwägungsgründen 29 bis 31 ausgeführt, der Schaffung eines gemeinsamen, zuverlässigen Regulierungsrahmens zum Anlegerschutz, auch für Kleinanleger, und sieht Bestimmungen vor, die sicherstellen, dass Interessenkonflikte von Wertpapierfirmen die Interessen der Kunden nicht beeinträchtigen. Wie in Erwägungsgrund 2 erwähnt, wurde die MiFID I verabschiedet, weil immer mehr Anleger auf den Finanzmärkten aktiv wurden und ihnen ein immer komplexeres und umfangreicheres Spektrum an Dienstleistungen und Finanzinstrumenten angeboten wird. Zudem heisst es in Erwägungsgrund 23, eine in einem EWR-Staat zugelassene Wertpapierfirma sollte berechtigt sein, im gesamten Binnenmarkt Wertpapierdienstleistungen zu erbringen oder Anlagetätigkeiten auszuüben, ohne eine gesonderte Zulassung der zuständigen Behörde des EWR-Staats, in dem sie diese Leistungen zu erbringen oder Tätigkeiten auszuüben wünscht, einholen zu müssen.
- 44 Die MiFID I wurde durch die Durchführungsrichtlinie ergänzt, die ausführliche Bestimmungen für die Umsetzung der MiFID-I-Vorschriften und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen enthält. In den Erwägungsgründen 5 und 7 der Durchführungsrichtlinie ist festgehalten, dass die Bestimmungen darauf

ausgerichtet sind, einheitlich angewandt werden zu können und ein hohes Mass an Anlegerschutz zu gewährleisten, indem für das Verhältnis zwischen einer Wertpapierfirma und ihren Kunden klare Standards und Anforderungen festgelegt werden. Die Bestimmungen der MiFID I und der Durchführungsrichtlinie sind daher im gegenseitigen Zusammenhang auszulegen.

- 45 Am 3. Dezember 2019 trat die MiFID II im EWR in Kraft und die MiFID I wurde aufgehoben. Der Rechtsstreit im gegenständlichen Fall bezieht sich jedoch auf den Zeitraum vor dem Inkrafttreten der MiFID II im EWR, und die vorgelegten Fragen betreffen nur die MiFID I und die Durchführungsrichtlinie.

Frage 1 und 1.1

- 46 Mit Frage 1 ersucht das vorlegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob die Offenlegung von Anreizen gemäss Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie in zusammengefasster und inhaltlicher allgemeiner Form erfolgen kann. Für den Fall der Bejahung von Frage 1 wird eine Zusatzfrage gestellt; nämlich ob eine solche Offenlegung in Allgemeinen oder in anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen erfolgen kann, oder ob sie für jeden Kunden bzw. jede Kundenklasse individuell erfolgen muss.
- 47 Die Fragen betreffen Artikel 26 Unterabsatz 2 der Durchführungsrichtlinie, der in Verbindung mit dem ersten Absatz dieser Bestimmung sowie Artikel 19 der MiFID I zu lesen ist, dessen Durchführung Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie beabsichtigt. Aus der Struktur der MiFID I, insbesondere aus der Überschrift von Titel II, Kapitel II, Abschnitt 2 dieser Richtlinie, „Bestimmungen zum Anlegerschutz“, in der Artikel 19 enthalten ist, geht hervor, dass Artikel 19 Teil eines Massnahmenbündels ist, das dem Schutz der Anleger dient, der, wie in den Erwägungsgründen 2 und 31 der MiFID I ausgeführt, eines der Ziele der MiFID I ist (vgl. das Urteil in *Genil 48 und Comercial Hostelería de Grandes Vinos*, C-604/11, EU:C:2013:344, Randnr. 39).
- 48 Artikel 19 der MiFID I definiert Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden. Laut Artikel 19 Absatz 1 muss eine Wertpapierfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handeln. Insbesondere muss die Wertpapierfirma den Grundsätzen von Artikel 19 Absätze 2 bis 8 genügen.
- 49 Artikel 19 Absätze 2 und 3 der MiFID I sehen vor, dass alle Kunden oder potenziellen Kunden zur Verfügung gestellten Informationen redlich und eindeutig sein müssen und nicht irreführend sein dürfen. Überdies sind angemessene Informationen in verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Ziel dieser Bestimmungen ist es, einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen, die den Kunden in die Lage versetzen, die genaue Art und die Risiken der fraglichen Wertpapierdienstleistungen verstehen und somit auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen zu können.

- 50 Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie betrifft Anreize, zu denen Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen zählen. Im Kontext der gegenständlichen Rechtssache handelt es sich bei solchen Anreizen um geldwerte Vorteile (Provisionen, Retrozessionen, Bestandspflegeprovisionen, Kick-backs, Finder's fees, Vertriebsentschädigungen, Rabatte, Disagios, Naturalleistungen etc.), welche LGT im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden möglicherweise erhalten hat. Solche Anreize sind nur unter den Bedingungen nach Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie zulässig.
- 51 Aus dem ersten Absatz des Artikels 26 der Durchführungsrichtlinie geht hervor, dass Wertpapierfirmen nicht als ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse eines Kunden handelnd gelten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den Kunden eine Gebühr oder Provision zahlen oder erhalten oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewähren oder annehmen, es sei denn, es handelt sich um die laut Artikel 26 ausdrücklich zulässigen Anreize. Stehen solche Anreize nicht im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 26, laufen sie den Pflichten der Wertpapierfirma nach Artikel 19 der MiFID I zuwider. Entsprechend sind solche Anreize als Verstoss gegen die Anforderungen dieser Bestimmung anzusehen. Wie von der Kommission in ihrer schriftlichen Erklärung vorgebracht, enthält Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie eine Verpflichtung hinsichtlich des Ergebnisses, nicht hinsichtlich des Mittels.
- 52 Nach Artikel 26 Buchstabe b des ersten Absatzes der Durchführungsrichtlinie kann eine Wertpapierfirma einem Dritten nur eine Zuwendung gewähren oder von diesem erhalten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen für den Kunden steht, wenn die Bedingungen laut Buchstabe b Ziffern i und ii kumulativ erfüllt sind. Buchstabe b Ziffer i sieht vor, dass die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden muss. In Buchstabe b Ziffer i heisst es, dass die Informationen vor der Erbringung einer „Wertpapier- oder Nebendienstleistung“ offen gelegt werden müssen. Somit müssen die Informationen für die individuelle Leistung vor oder zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem die Leistung dem Kunden angeboten wird. Wenn der Betrag nicht feststellbar ist, muss die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages offen gelegt werden. Gemäss Buchstabe b Ziffer ii dieser Bestimmung muss die Zahlung der Gebühr oder der Provision oder die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung darauf ausgelegt sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und darf die Wertpapierfirma nicht dabei behindern, pflichtgemäss im besten Interesse des Kunden zu handeln. Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist der Kunde in der Lage, das Interesse einer Wertpapierfirma an einem Geschäft zu beurteilen und die möglichen Folgen eines solchen Interesses in Bezug auf Anreize zu erkennen.

53. Der letzte Absatz von Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie legt eine bedingte Ausnahmeregelung fest, der zufolge die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über die Anreize dem Kunden in zusammengefasster Form offen gelegt werden können. Damit jedoch die Offenlegung solcher zusammengefasster Informationen ausreicht, muss sich die Wertpapierfirma verpflichten, auf Wunsch des Kunden „weitere Einzelheiten“ offen zu legen und dieser Verpflichtung auch nachkommen. Die Bestimmung legt nicht fest, was solche „weiteren Einzelheiten“ umfassen, doch sie sind im Kontext der „wesentlichen Bestimmungen“ zu betrachten, die Bezug auf die Existenz, die Art und den Betrag der Anreize nehmen. Wie von der Kommission in ihrer schriftlichen Erklärung vorgetragen, muss der Kunde in der Lage sein, weitere zu verlangende Einzelheiten zu identifizieren. Andernfalls würde diese Bestimmung ihres praktischen Zwecks beraubt. Insofern muss die zusammengefasste Form die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen enthalten und über lediglich allgemeine Informationen hinausgehen.
54. Darüber hinaus bezieht sich der letzte Absatz von Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie auf Buchstabe b Ziffer i des ersten Absatzes dieses Artikels, der ausdrücklich die Offenlegung der Existenz, der Art und des Betrags jeglicher Zuwendungen Dritter fordert. Werden daher Informationen über Zuwendungen in zusammengefasster Form erteilt, muss der Kunde in die Lage versetzt werden, die Existenz und Eigenschaften dieser Zuwendungen zu verstehen. Eine solche Offenlegung entspricht nur dann Artikel 26, wenn es die erteilten Informationen dem Kunden erlauben, die zusätzlichen Informationen über die Existenz, die Art und den Betrag der Anreize zu identifizieren und zu fordern und sie in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise erteilt werden.
55. Das vorliegende Gericht hat die Frage gestellt, ob die Offenlegung von Informationen im Sinne des letzten Absatzes von Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie auch in inhaltlich allgemeiner Form erfolgen kann. Der Gerichtshof hält fest, dass der Begriff „inhaltlich allgemeine Form“ nicht Teil des Wortlauts von Artikel 26 ist, jedoch dem Antrag zufolge aus dem nationalen Recht zur Umsetzung dieses Artikels stammt. Allerdings kann die Aufnahme der Worte „inhaltlich allgemeine Form“ in eine nationale Bestimmung an der Beurteilung im Rahmen des Artikels 26 nichts ändern.
56. Im Hinblick auf die Zusatzfrage 1.1 ist es möglich, dass eine Offenlegung in zusammengefasster Form in Allgemeinen oder vorformulierten Geschäftsbedingungen erfolgen kann. Eine Offenlegung in Allgemeinen oder vorformulierten Geschäftsbedingungen kann jedoch nur dann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass die einzelnen Kunden die Informationen betreffend die spezifische Wertpapierdienstleistung erhalten, und dass diese Informationen den Kunden eine ausreichende Grundlage für eine informierte Anlageentscheidung im Sinne von Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie bieten. Eine individuelle Offenlegung gegenüber jedem einzelnen Kunden oder jeder Kundenklasse ist nicht erforderlich, sofern jeder einzelne Kunde die Informationen betreffend die spezifische Wertpapierdienstleistung gemäss Artikel 26 erhält.

57 Entsprechend hält der Gerichtshof fest, dass die Antwort auf Frage 1 lauten muss, dass der letzte Absatz des Artikels 26 der Durchführungsrichtlinie dahingehend auszulegen ist, dass eine Wertpapierfirma die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offen legen kann, sofern die Wertpapierfirma dem Kunden vor Erbringung der Wertpapier- oder Nebendienstleistung unmissverständlich offen gelegt hat, dass solche Anreize von einem Dritten gezahlt bzw. diesem gewährt werden, sowie sich verpflichtet hat, auf Wunsch des Kunden weitere Einzelheiten zu offenbaren und dieser Verpflichtung auch nachkommt. Die Möglichkeit, dass die Offenlegung in zusammengefasster Form gemäss Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie in Allgemeinen oder vorformulierten Geschäftsbedingungen erfolgen kann, besteht, vorausgesetzt, dass jeder einzelne Kunde die Informationen betreffend die spezifische Wertpapierdienstleistung erhält und diese Informationen dem Kunden eine ausreichende Grundlage für informierte Anlageentscheidungen bieten.

Frage 2

58 Mit Frage 2 ersucht das vorliegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob eine korrekte Offenlegung gemäss Artikel 26 erster Absatz Buchstabe b Ziffer i der Durchführungsrichtlinie erfolgt, wenn dem Kunden lediglich mitgeteilt wird, dass von Dritten Zuwendungen gewährt werden können, oder ob die Wertpapierfirma stattdessen unmissverständlich mitzuteilen hat, ob und wann solche Zuwendungen gewährt werden.

59 Artikel 26 erster Absatz Buchstabe b Ziffer i der Durchführungsrichtlinie fordert, dass die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden müssen.

60 Dementsprechend reichen die Informationen nicht aus, wenn die Wertpapierfirma dem Kunden gegenüber lediglich offen legt, dass ihr von einem Dritten ein Anreiz gewährt werden kann. Eine allgemeine Offenlegung, die lediglich auf die Möglichkeit verweist, dass eine Wertpapierfirma eine Zuwendung eines Dritten erhalten kann, kann für die Zwecke von Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie nicht ausreichen. Folglich muss eine Offenlegung gemäss dieser Bestimmung unmissverständlich ausführen, ob und, wenn ja, wann derartige Anreize gewährt werden. Kann im Vorfeld nicht geklärt werden, ob eine Zuwendung gezahlt wird, ist die Offenlegung der Voraussetzungen für die Ermittlung der Zahlung einer potenziellen Zuwendung, einschliesslich der Art und Weise der Berechnung dieses Betrages, erforderlich.

61 Angesichts der obigen Ausführungen muss die Antwort auf Frage 2 lauten, dass eine Offenlegung gemäss dem letzten Absatz von Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie der Wertpapierfirma die Verpflichtung auferlegt, in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder

Nebendienstleistung unmissverständlich mitzuteilen, ob und, wenn ja, wann eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewährt wird. Eine allgemeine Offenlegung, die lediglich auf die Möglichkeit verweist, dass eine Wertpapierfirma eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung eines Dritten erhalten kann, reicht für die Zwecke von Artikel 26 nicht aus.

Frage 3

- 62 Mit Frage 3 ersucht das vorlegende Gericht um Klärung, ob eine korrekte Offenlegung im Sinne von Artikel 26 erster Absatz Buchstabe b Ziffer i der Durchführungsrichtlinie erfolgt, wenn die Wertpapierfirma dem Kunden mitteilt, dass die Höhe der Anreize vom Produkt abhängt und einen prozentuellen Anteil der Verwaltungsgebühren, einen prozentmässigen Rabatt auf den Emissionspreis oder einen prozentualen Anteil am Emissionspreis ausmacht; oder ob sie stattdessen dem Kunden zumindest Bandbreiten betreffend die von der Wertpapierfirma vereinnahmten Anreize offen legen muss.
- 63 Aus Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie geht hervor, dass die Höhe der von der Wertpapierfirma erhaltenen Anreize wann immer möglich offen zu legen ist. Wenn der Betrag nicht feststellbar ist, ist dem Kunden die Art und Weise der Berechnung des Betrags in umfassender, verständlicher und zutreffender Weise offen zu legen. Unabhängig davon, ob ein prozentueller Anteil oder Bandbreiten von prozentuellen Anteilen angegeben werden, muss klar sein, auf welche Grundlage der prozentuelle Anteil angewendet wird und wie die Berechnung erfolgt, um den Kunden in die Lage zu versetzen, eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Des Weiteren ist es erforderlich, den genauen prozentuellen Anteil oder – wenn der genaue prozentuelle Anteil nicht feststellbar ist – zumindest Bandbreiten anzugeben, die die massgeblichen Bereiche prozentueller Anteile eindeutig benennen. Es ist nicht ausreichend, lediglich allgemein mitzuteilen, dass eine Zuwendung empfangen werden kann oder dass eine Zuwendung auf einem prozentuellen Anteil basiert, ohne in diesem Zusammenhang einen bestimmten Betrag oder einen Betragsbereich zu nennen.
- 64 Zweck einer solchen Offenlegung ist es, den Kunden in die Lage zu versetzen, die Beträge der entsprechenden Anreize zu ermitteln. Die Offenlegung ist nicht ausreichend, wenn die erteilten Informationen zu allgemein sind – beispielsweise, dass die Höhe der Zuwendung vom Produkt abhängt und einen prozentuellen Anteil der das jeweilige Produkt belastenden Verwaltungsgebühren, einen prozentmässigen Rabatt auf den Emissionspreis oder einen prozentualen Anteil am Emissionspreis ausmacht. Fehlen spezifische und zugängliche Informationen, ist der Kunde nicht in der Lage, eine fundierte Entscheidung zu treffen. Ob der Kunde in der Lage ist, eine solche Entscheidung zu treffen, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gemäss Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie erforderlichen Informationen, wie in der Antwort auf Frage 1 erläutert, zu ermitteln.
- 65 Entsprechend muss die Antwort auf Frage 3 lauten, dass eine korrekte Offenlegung im Sinne von Artikel 26 Buchstabe b Ziffer i der Durchführungsrichtlinie, wenn der Betrag

der Gebühr oder Provision nicht feststellbar ist, den Kunden in die Lage versetzen muss, den Betrag der der Wertpapierfirma von einem Dritten gewährten Gebühr oder Provision zu ermitteln, damit der Kunde eine fundierte Anlageentscheidung treffen kann.

Frage 4

- 66 Mit Frage 4 ersucht das vorlegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob die in Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie normierten Voraussetzungen für eine Offenlegung von Informationen in zusammengefasster Form erfüllt sind, wenn sich die Wertpapierfirma hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen verpflichtet, dem Kunden weitere Einzelheiten lediglich für die der Anfrage vorausgegangenen zwölf Monate zu gewähren.
- 67 Aus dem letzten Absatz von Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie geht hervor, dass es einer Wertpapierfirma gestattet ist, die wesentlichen Bestimmungen der Anreize in zusammengefasster Form offen zu legen, sofern sie sich verpflichtet, auf Wunsch des Kunden „weitere Einzelheiten“ bereitzustellen. Diese Bestimmung sieht keinerlei zeitliche Einschränkung des Kundenwunsches nach weiteren Einzelheiten vor. Zudem wird die Ausnahmeregelung davon abhängig gemacht, dass die Wertpapierfirma ihrer Verpflichtung zur Offenlegung weiterer Einzelheiten auf Wunsch des Kunden auch nachkommt. Artikel 26 zielt ab auf erhöhte Transparenz, Anlegerschutz und die Vermeidung oder Minderung von Interessenkonflikten. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass die Offenlegung gemäss Buchstabe b Ziffer i dieses Artikels in der Regel vor der Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung zu erfolgen hat. Mit Blick auf das mit Artikel 26 verfolgte Ziel des Anlegerschutzes kann die im letzten Absatz von Artikel 26 vorgesehene Berechtigung zur Offenlegung von Informationen in zusammengefasster Form nicht dazu führen, dass sich die Lage des Kunden im Vergleich zur Offenlegung nach Artikel 26 erster Absatz Buchstabe b Ziffer i verschlechtert. Entsprechend, und wie von der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission hervorgehoben, ist eine solche Ausnahmeregelung eng auszulegen (vgl. das Urteil in *Kapper*, C-476/01, EU:C:2004:261, Randnr. 72).
- 68 Nach Artikel 13 Absatz 6 der MiFID I muss eine Wertpapierfirma Aufzeichnungen über all ihre Dienstleistungen und Geschäfte führen, um der zuständigen Behörde zu ermöglichen, die Einhaltung der Anforderungen der MiFID I zu überprüfen und sich zu vergewissern, dass die Wertpapierfirma ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachgekommen ist.
- 69 Gemäss Artikel 51 Absatz 1 der Durchführungsrichtlinie sind solche Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Aufzeichnungen, in denen die Rechte und Pflichten der Wertpapierfirma und des Kunden im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags oder die Bedingungen, unter denen die Wertpapierfirma Dienstleistungen für den Kunden erbringt, festgehalten sind, sind mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden aufzubewahren. Entsprechend muss die Wertpapierfirma, wie die Kommission in ihrer schriftlichen Erklärung vorbringt, in

der Lage sein, dem Kunden gegenüber Informationen offen zu legen, die mindestens auf den Beginn der Vertragsbeziehung mit der Wertpapierfirma zurückgehen – jenen Zeitpunkt, zu dem sich die Wertpapierfirma verpflichtete, im besten Interesse des Kunden zu handeln. Somit muss das Recht des Kunden auf die Anforderung weiterer Einzelheiten zumindest dieser Aufbewahrungsfrist oder der tatsächlichen Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen entsprechen. Die zuständigen Behörden können zudem unter aussergewöhnlichen Umständen verlangen, dass die Wertpapierfirmen einzelne oder alle derartigen Aufzeichnungen für einen längeren, durch die Art des Instruments oder Geschäfts gerechtfertigten Zeitraum aufbewahren, wenn dies notwendig ist, damit die Behörde ihre Aufsichtsfunktion gemäss der MiFID I ausüben kann.

- 70 Die Antwort auf Frage 4 muss daher lauten, dass die im letzten Absatz von Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie normierten Voraussetzungen für eine Offenlegung von Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen nicht erfüllt sind, wenn sich die Wertpapierfirma verpflichtet, dem Kunden weitere Einzelheiten lediglich für die der Anfrage vorausgegangenen zwölf Monate zu gewähren.

Frage 5 und 6

- 71 Mit den Fragen 5 und 6 ersucht das vorliegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob eine Richtlinie, die nicht korrekt in nationales Recht umgesetzt ist, direkt horizontal anwendbar ist, und ob Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie so auszulegen ist, dass sich daraus Rechte für Bankkunden ableiten lassen. Der Gerichtshof erachtet es als angemessen, diese Fragen gemeinsam zu beantworten.
- 72 Nach ständiger Rechtsprechung ist eine unmittelbare Anwendbarkeit im Rahmen des EWR-Abkommens nicht anerkannt. Das EWR-Recht sieht daher nicht vor, dass sich Einzelpersonen und Wirtschaftsbeteiligte vor nationalen Gerichten unmittelbar auf nicht umgesetzte EWR-Vorschriften berufen können. Damit sich Einzelpersonen in nationalen Verfahren auf eine Bestimmung des EWR-Rechts berufen können, muss diese Bestimmung in den EWR-Staaten gemäss deren jeweiligen Verfassungs- und Rechtstradition Teil des nationalen Rechts sein oder in dieses aufgenommen worden sein (vgl. Rechtssache E-6/17 *Fjarskipti hf.*, EFTA Court Report 2018, S. 78, Randnr. 24, und die zitierte Rechtsprechung).
- 73 Im Falle einer Kollision von nationalem und nicht umgesetztem EWR-Recht können die EWR-Staaten entscheiden, ob nach ihrem innerstaatlichen Recht nationale Verwaltungsorgane und Organe der Rechtspflege die entsprechende EWR-Vorschrift direkt anwenden können, um dadurch in einem bestimmten Fall eine Verletzung des EWR-Rechts zu vermeiden. Die EWR-Staaten können auch entscheiden, welchen Verwaltungsorganen und Organen der Rechtspflege sie diese Befugnis verleihen wollen (vgl. Rechtssache E-1/07 *Strafverfahren gegen A*, EFTA Court Report 2007, S. 246, Randnr. 41).

- 74 Ungeachtet dieser Grundsätze sind die Verpflichtungen eines EWR-Staats aus einer Richtlinie zur Verwirklichung von deren Zielen bzw. aus Artikel 3 des EWR-Abkommens zur Ergreifung geeigneter Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art für alle Behörden der EWR-Staaten, einschliesslich deren Gerichte, für Angelegenheiten innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtend. Es ist daher insbesondere Aufgabe der nationalen Gerichte, den Rechtsschutz zu gewährleisten, den Einzelpersonen aus dem EWR-Abkommen ableiten können, und sicherzustellen, dass diese Bestimmungen uneingeschränkt wirksam sind. Das nationale Gericht muss davon ausgehen, dass der EWR-Staat die Absicht hatte, die aus den betreffenden Richtlinien erwachsenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu erfüllen (vgl. Rechtssache E-28/13 *LBI hf.*, EFTA Court Report 2014, S. 970, Randnrn. 40 und 41).
- 75 Ferner ist es integraler Bestandteil der Ziele des EWR-Abkommens, dass die nationalen Gerichte bei der Anwendung innerstaatlicher Vorschriften – unabhängig davon, ob diese vor oder nach der Richtlinie erlassen wurden – verpflichtet sind, die innerstaatlichen Vorschriften innerhalb ihrer Zuständigkeit im Einklang mit dem EWR-Recht auszulegen. Der Gerichtshof hat daher wiederholt festgestellt, dass ein nationales Gericht die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden so weit wie möglich vor dem Hintergrund des Wortlauts und des Zwecks der betreffenden Richtlinie anwenden muss, um das von der Richtlinie angestrebte Ergebnis zu erreichen, wobei jener Auslegung der nationalen Vorschriften der Vorzug zu geben ist, die diesem Zweck am besten entspricht (vgl. *LBI hf.*, oben erwähnt, Randnr. 42).
- 76 In diesem Zusammenhang ist es Sache des vorlegenden Gerichts zu klären, welche nationalen Vorschriften auf die vor ihm anhängige Rechtssache anwendbar sind, und im Rahmen seiner Zuständigkeit unter Berücksichtigung des gesamten nationalen Rechts die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden anzuwenden, um sicherzustellen, dass Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie uneingeschränkt wirksam ist und ein Ergebnis erzielt wird, das im Einklang mit dem dadurch verfolgten Ziel steht (vgl. Rechtssache E-25/13 *Gunnar V. Engilbertsson*, EFTA Court Report 2014, S. 524, Randnr. 163).
- 77 Angesichts der obigen Ausführungen muss die Antwort auf die Fragen 5 und 6 lauten, dass das EWR-Recht keine unmittelbare Anwendbarkeit von nicht korrekt in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen des EWR-Rechts vorsieht. Dennoch ist das nationale Gericht verpflichtet, das vom EWR-Recht angestrebte Ergebnis durch die Auslegung innerstaatlicher Vorschriften im Einklang mit dem EWR-Recht soweit wie möglich zu gewährleisten.

IV Kosten

- 78 Die Auslagen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Regierung Norwegens, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Da es sich bei diesem Verfahren um einen Zwischenstreit in einem beim nationalen Gericht anhängigen

Rechtsstreit handelt, ist die Kostenentscheidung betreffend die Parteien dieses Verfahrens Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof vorgelegten Fragen folgendes Gutachten:

- 1. Artikel 26 letzter Absatz der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ist dahingehend auszulegen, dass eine Wertpapierfirma die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offen legen kann, sofern die Wertpapierfirma dem Kunden vor Erbringung der Wertpapier- oder Nebendienstleistung unmissverständlich offen gelegt hat, dass solche Anreize von einem Dritten gezahlt bzw. diesem gewährt werden, sowie sich verpflichtet hat, auf Wunsch des Kunden weitere Einzelheiten offen zu legen und dieser Verpflichtung auch nachkommt.**

Die Offenlegung gemäss Artikel 26 kann in zusammengefasster Form in Allgemeinen oder vorformulierten Geschäftsbedingungen erfolgen, vorausgesetzt, dass jeder einzelne Kunde die Informationen betreffend die spezifische Wertpapierdienstleistung erhält und diese Informationen dem Kunden eine ausreichende Grundlage für informierte Anlageentscheidungen bieten.

- 2. Eine Offenlegung gemäss dem letzten Absatz von Artikel 26 der Richtlinie 2006/73/EG erlegt der Wertpapierfirma die Verpflichtung auf, in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung unmissverständlich mitzuteilen, ob und wann eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewährt wird. Eine allgemeine Offenlegung, die lediglich auf die Möglichkeit verweist, dass eine Wertpapierfirma eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung eines Dritten erhalten kann, reicht für die Zwecke von Artikel 26 dieser Richtlinie nicht aus.**

3. **Eine korrekte Offenlegung im Sinne von Artikel 26 erster Absatz Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2006/73/EG, wenn der Betrag der Gebühr oder Provision nicht feststellbar ist, muss den Kunden in die Lage versetzen, den Betrag der der Wertpapierfirma von einem Dritten gewährten Gebühr oder Provision zu ermitteln, damit der Kunde eine fundierte Anlageentscheidung treffen kann.**
4. **Die im letzten Absatz von Artikel 26 der Richtlinie 2006/73/EG normierten Voraussetzungen für eine Offenlegung von Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen sind nicht erfüllt, wenn sich die Wertpapierfirma verpflichtet, dem Kunden weitere Einzelheiten lediglich für die der Anfrage vorausgegangenen zwölf Monate zu gewähren.**
5. **Das EWR-Recht sieht keine unmittelbare Anwendbarkeit von nicht korrekt in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen des EWR-Rechts vor. Dennoch ist das nationale Gericht verpflichtet, das vom EWR-Recht angestrebte Ergebnis durch die Auslegung innerstaatlicher Vorschriften im Einklang mit dem EWR-Recht soweit wie möglich zu gewährleisten.**

Páll Hreinsson

Per Christiansen

Bernd Hammermann

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 15. Juli 2021.

Ólafur Jóhannes Einarsson
Kanzler

Páll Hreinsson
Präsident